

# Anwaltskanzlei Grimme & Partner

NEWSLETTER #3/2026



„Apfelbäume schweigen in Gärten.  
Nur da und dort  
schlägt ins Gras eine Frucht,  
in der sich die verwandelte Sonne rundet.“

(Christoph Wilhelm Aigner)

## Aus dem Inhalt:

(Un-) Wirksamkeit sogenannter  
*Verbotsgutsklausel* (von DPD)  
von Benjamin Grimme **Seite 2**

Schlagworte: Verbotsgut, AGB, Haftungsaus-  
schluss, Beförderungsbedingungen, qualifizier-  
tes Verschulden, sekundäre Darlegungslast, Pa-  
ketdienst, DPD

Verspäteter Sachvortrag kann zur Klag-  
abweisung führen  
von Angela Schütte **Seite 4**

Schlagworte: Aufrechnungsverbot nach Ziffer 19  
ADSp, verspäteter Vortrag, Entscheidungsreife  
des Rechtsstreits, einjährige Verjährungsfrist

Kein Verzug des Spediteurs mit Heraus-  
gabepflicht bei unzureichender Mitwir-  
kung des Einlagerers  
von Frank Geissler **Seite 6**

Schlagworte: § 767 ZPO, §§ 286, 293, 295, 304  
BGB, § 354, 453, 459 HGB, Lagervertrag, Spe-  
diteur, Zurückbehaltungsrecht, Pfandrecht,  
Schuldnerverzug, Gläubigerverzug, Mitwirkung

Haftung des vom Verkäufer (=Absender)  
beauftragten Frachtführers nach Artikel  
17 CMR für eine Ablieferung der Ware  
an eine betrügerische Person, die beim  
Kauf gegenüber dem Verkäufer unter  
falschem Firmennamen aufgetreten ist.  
von Folkert Baars **Seite 8**

Schlagworte: Unvermeidbarkeit im Sinne des Ar-  
tikel 17 Absatz 2 CMR; Weisungsbefugnis des  
Empfängers; Ablieferungshindernis; Mitverschul-  
den des Absenders; OLG Hamm, Urteil vom  
21.August 2025, Az. 18 U 101/20

Ihre Ansprechpartner **Seite 13**

## **(Un-) Wirksamkeit sogenannter Verbotsgutsklausel (von DPD)**

Das OLG Stuttgart hatte mit Urteil vom 08.07.2026, Az.: 3 U 122/25, über die Beschädigung / Zerstörung eines (nur) 12 Kilogramm schweren Pakets mit (medizinischen) Schrauben, kontaminiert in einem Transportfahrzeug durch eine ölhaltige Flüssigkeit, zu entscheiden.

Nachdem in erster Instanz das Landgericht Rottweil mit Urteil vom 30.07.2025, Az.: 5 O 15/23 Kfh, ob des Schadensbildes, ein qualifiziertes Verschulden des Paketdienstleisters festgestellt, gleichwohl aber Ansprüche der Klägerin, wegen eines Mitverschuldens wegen unterlassener Wertdeklaration als ausgeschlossen erachtet hatte.

Wogegen sich die Klägerin mit ihrer Berufung gewandt hat.

Das OLG Stuttgart hat das Urteil des Landgerichts Rottweil teilweise abgeändert und die Beklagte (nur) zur Zahlung von EUR 131,13 (entsprechend der Regelaftung des § 431 HGB) verurteilt; bei einem Sendungswert von EUR 81.317 40.

Mit der Begründung, dass die AGB der DPD im unternehmerischen Verkehr auch dann Vertragsbestandteil werden können, wenn ein Hinweis des Versenders nicht ausdrücklich oder erst nach Vertragsschluss erfolgt oder auch ganz unterblieben ist. Sofern der Kunde wusste oder wissen musste, dass der Versender seinen Geschäften allgemeine Geschäftsbedingungen zugrunde zu legen pflegt, und er deren Anwendung gleichwohl nicht widersprochen hat.

Wie hier; unter Verweis auf ein von der Auftraggeberin unterschriebenes Formular, in welchem auf die AGB der DPD verwiesen wird.

Welche – so dass OLG Stuttgart – über die Internetseite (zumutbar) abrufbar gewesen seien ([www.dpd.com/de/de/agb](http://www.dpd.com/de/de/agb)).

Insoweit seien auch die (Verbotsguts-) Klauseln nach Ziff. 5.7 und 12.3 der AGB, welche auszugsweise lauten:

*Die Haftung ist neben den gesetzlich geregelten Fällen, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen, wenn die Beförderung nach den Ziff. 5.1 und 5.2 ausgeschlossen und der Versender seiner Prüf- und Anzeigepflicht aus Ziff. 5.3 nicht nachgekommen ist und wenn das Vorliegen eines Beförderungsausschlusses für DPD nicht offensichtlich erkennbar war.*

sowie (Ziff. 5.7):

*Bei Verstoß gegen Beförderungsausschlüsse nach Ziff. 5.1 und 5.2 sowie gegen die Anzeigepflicht nach Ziff. 5.3 ist die Haftung für Verlust und Beschädigung gemäß Ziff. 12.3 ausgeschlossen.*

Vertragsbestandteil geworden.

Um jedoch dann für sich festzustellen, dass vorangestellte Klauseln als nach § 449 Abs. 1 S. 1 HGB unzulässige und damit unwirksame Haftungsausschlüsse zu qualifizieren sind!

Da fragliche Klauseln, insbesondere auch im Falle eines qualifizierten Verschuldens, einen Haftungsausschluss und damit eine Abweichung vom Haftungsregime der §§ 425 bis 438 HGB begründen.

Die Beklagte hafte für den Schaden – so dass das OLG Stuttgart – nach § 431 Abs. 1 HGB jedoch nur beschränkt, da zwar den Frachtführer, mit Blick auf den unterschiedlichen Informationsstand, eine sekundäre Darlegungslast treffen kann.

Welche aber voraussetze, dass der Klagevortrag ein qualifiziertes Verschulden des Frachtführers mit gewisser Wahrscheinlichkeit nahelege oder sich Anhaltspunkte für ein derartiges Verschulden aus dem unstreitigen Sachverhalt ergeben.

Der Vortrag der Klägerin, dass das festgestellte Schadensbild in Gestalt einer zerstörten Umverpackung nebst verschmutzten und kontaminierten Sendungsgut dafür spreche, dass die Sendung weit über das normale Maß hinausgehenden Krafteinbürgerung und Nässe beziehungsweise Kontamination mit ölhaltiger Flüssigkeit ausgesetzt gewesen und eine gravierendere Beschädigung als die vorliegende zerstörende Auflösung von Gut und Umverpackung in Folge der Kontaminierung mit einer öligen / ölhaltigen Flüssigkeit schwerlich denkbar sei, genüge insoweit nicht.

Da – so das OLG Stuttgart – die Ursachen für das Auslaufen einer ölhaltigen Flüssigkeit vielgestaltig sein können. Insbesondere auch eine fahrlässig falsche Handhabung eines anderen Pakets durch Mitarbeiter der Beklagten ebenso

in Betracht komme, wie eine unzureichende Verpackung einer anderen Sendung. Wobei auch keine gewisse Wahrscheinlichkeit dafürsprechen würde, dass die Beklagte Gefahrgutvorschriften verstoßen habe.

Und sich ein Erfahrungssatz dahingehend, dass eine Beschädigung wie die vorliegende mit hoher Wahrscheinlichkeit auf leichtfertiges oder gar Vorsätzliches Handeln von Mitarbeitern der Beklagten zurückzuführen wäre, nicht aufstellen lasse.

Um abschließend festzustellen, dass, bei wirksamer Einbeziehung der AGB der Beklagten und trotz Unwirksamkeit der Verbotsgutsklausel – s. o. –, bei einem Sendungswert, höher als nach der Verbotsgutsklausel (EUR 13.000,00) “zulässig“, grundsätzlich ein Mitverschulden wegen unterlassener Wertdeklaration der Absender in Betracht komme.

Nach – insoweit – in erster Instanz durchgeführter Beweiserhebung das Personal der Absenderin aber allenfalls fahrlässig gehandelt habe; gleichwohl ein Verschulden der Beklagten nicht vollständig hinter dem Mitverursachungsanteil der Absenderin zurücktritt. Im Ergebnis aber nicht entscheidungserheblich und daher auch keine Quote zu bilden, als selbst ein Mitverschulden von nur 1 Prozent, entsprechend EUR 828,69 den ausgeurteilten Haftungshöchstbetrag von EUR 131,32 um ein Vielfache übersteigt. In einem solchen Fall der Haftungshöchstbetrag, aber nicht noch um einen Mitverschuldensanteil des Absenders zu kürzen ist (unter Verweis auf BGH, Urteil vom 23.07.2020, Az.: I ZR 119/19, Rz. 70).

Obwohl die Klägerin in dem Verfahren von dem OLG Stuttgart damit (wirtschaftlich) im Wesentlichen unterlegen ist, sind die Feststellungen des OLG Stuttgart zur Qualifikation und Unwirksamkeit sogenannter *Verbotsgutsklausel*, wie sie sich regelmäßig in AGB von Frachtführern / Paketdienstleistern finden, von grundsätzlicher und erheblicher Bedeutung.

Benjamin Grimme  
Rechtsanwalt

Schlagworte: *Verbotsgut, AGB, Haftungsausschluss, Beförderungsbedingungen, qualifiziertes Verschulden, sekundäre Darlegungslast, Paketdienst, DPD*

## **Verspäteter Sachvortrag kann zur Klagabweisung führen**

Mit Urteil des Amtsgerichts Cottbus, 38 C 194/25 vom 12. August 2026 hat das Amtsgericht einer Klage auf Zahlung von restlichen Frachtansprüchen stattgegeben.

Die Parteien standen in regelmäßiger Geschäftsbeziehung zueinander und stritten um restliche Frachtforderungen der Klägerin.

Die Beklagte hatte der Klägerin für die Durchführung von Transporten Gutschriften erteilt und unter Verweis auf streitige Konventionalstrafen einen Betrag in Höhe von ca. EUR 1.400,00 einbehalten.

Die Klägerin trug vor, dass die Einbehalten seitens der Beklagten ungerechtfertigt seien. Im Übrigen würde das Aufrechnungsverbot der Ziffer 19 ADSp

durchgreifen und die Konventionalstrafen seien im Übrigen auch überhöht.

Die Beklagte ihrerseits verteidigte sich damit, dass die Einbeziehung der ADSp nicht vereinbart worden sei, die Frachtforderungen der Klägerin bereits verjährt seien und im Übrigen sie wegen der nicht fristgerechten Ablieferung der Sendungsgüter die Konventionalstrafen ihrer Kunden in üblicher Höhe hätte bezahlen müssen.

Das Amtsgericht hat der Klage der Klägerin stattgegeben.

Der Anspruch der Klägerin auf Zahlung der weiteren Fracht ergibt sich aus § 407 Abs. 2 HGB.

Das Gericht ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Beklagte mit ihren Einwendungen nicht durchdringen kann.

Aus Sicht des Gerichtes konnte es dahinstehen, ob die Regelung der ADSp zur Anwendung kamen.

Denn in jedem Falle stand bereits nicht fest, dass die Beklagte, die von ihr einbehaltenen Konventionalstrafen überhaupt an Dritte gezahlt habe.

Erst mit Schriftsatz vom 30. Juli 2026 habe die Beklagte zu den Konventionalstrafen und deren Zahlung weiter vorgebracht. Der Vortrag sei jedoch unter Verstoß gegen § 276 Abs. 1 ZPO als verspätet anzusehen, sodass die Beklagte mit ihrem weiteren Vortrag nicht gehört werden konnte. Eine Zulassung des verspäteten Vortrages hätte den Rechtsstreit verzögert.

Die Klägerin hatte ihrerseits bereits im Januar 2026 die in Abzug gebrachten Konventionalstrafen dem Grunde und der Höhe nach wirksam bestritten sowie auch eine Weiterberechnung der Kunden an die Beklagte mit Nichtwissen bestritten. Auch hatte die Klägerin bereits darauf hingewiesen, dass die seitens der Beklagten eingereichten Rechnungen an eine andere Gesellschaft adressiert worden seien und ein Zusammenhang mit der Beklagten nicht erkennbar sei.

Auf das Vorbringen der Klägerin hatte die Beklagte gemäß richterlicher Verfügung vom 30. Januar 2026 Gelegenheit zur Erwidern binnen drei Wochen erhalten und war nach 296 Abs. 1 ZPO darüber belehrt worden, dass verspäteter Vortrag zurückgewiesen werden kann.

Erstmals in der mündlichen Verhandlung vom 15. Juli 2026 hatte die Beklagte erklärt, zu dem geltend gemachten Gegenanspruch noch weiter vortragen zu wollen und hat dies im Schriftsatz vom 13. Juli 2026 dann auch getan.

Bereits im Termin zur mündlichen Verhandlung hat das Gericht auf eine Verspätung weiteren Vortrags der Beklagten hingewiesen und ihr die prozessualen Möglichkeiten aufgezeigt (die Beklagte war anwaltlich nicht vertreten).

Unabhängig von dem Hinweis auf die prozessualen Möglichkeiten hat die Beklagte den Klagabweisungsantrag gestellt und somit erst nach Schluss der mündlichen Verhandlung unter Zeugenbeweis zu den Konventionalstrafen vortragen.

Hätte das Gericht die Ausführungen in dem Schriftsatz vom 30. Juli 2026 zugelassen, so hätte dies den Rechtsstreit verzögert.

Maßgeblich insoweit sei, ob die Berücksichtigung des verspäteten Vorbringens dazu führt, dass der Rechtsstreit länger dauert als bei dessen Zurückweisung (absoluter Verzögerungsbegriff). Entscheidend mithin war, ob der Rechtsstreit ohne das verspätete Vorbringen entscheidungsreif war.

Entscheidungsreife lag hier vor. Aufgrund des schlüssigen Klagevortrags konnte der Rechtsstreit ohne den verspäteten Vortrag der Beklagten entschieden werden, während bei dessen Zulassung neuer Termin zu bestimmen wäre. Die Beklagte hat zu einer Entschuldigung ihres verspäteten Vortrages nichts vorgebracht. Ebenso ergab sich auch aus dem Schriftsatz vom 30. Juli 2026 nicht, wieso eine andere Gesellschaft Konventionalstrafen ihrer Kunden wirksam an die Beklagte weiterberechnen konnte.

Die Klageforderung waren nicht verjährt. Forderungsverjährung wäre frühestens am 14. Oktober 2025 eingetreten, da von der einjährigen Verjährungsfrist des § 439 HGB auszugehen war.

Die Klage war 10. Oktober 2025 bei Gericht eingegangen und die einjährige Verjährungsfrist durch die Zustellung der Klage am 28. Oktober 2025 unterbrochen.

Die Gerichtskosten waren am 21. Oktober 2025 nach Zahlungsaufforderung des Gerichtes vom 15. Oktober 2025 sei-

tens der Klägerin eingezahlt worden, sodass die Klägerin das ihr Mögliche zur verjährungsunterbrechenden Zustellung getan hatte.

Auch gab der nicht nachgelassene Schriftsatz der Beklagten vom 30. Juli 2026 keine Veranlassung zur Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung. Das Gericht hatte keine Hinweispflicht verletzt, denn es gab keine Veranlassung des Gerichtes, die Beklagte auf einer Erwiderung zum Schriftsatz der Klägerin vom 12. Januar 2026 hinzuweisen.

Angela Schütte  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Transport-  
und Speditionsrecht  
Fachanwältin für Versicherungsrecht

*Schlagworte: Aufrechnungsverbot nach Ziffer 19 ADSP, verspäteter Vortrag, Entscheidungsreife des Rechtsstreits, einjährige Verjährungsfrist*

## **Kein Verzug des Spediteurs mit Herausgabepflicht bei unzureichender Mitwirkung des Einlagerers**

Mit einer durchaus ungewöhnlichen Situation hatte sich das Landgericht (LG) Hamburg gleich zweimal zu befassen:

Ein Hamburger Spediteur hatte für seinen ausländischen Kunden die Zwischenlagerung von verschiedenartigen Kleinstartikeln übernommen, welche für diesen per Seeschiff in Hamburg eintrafen. Die Artikel waren u.a. zum Weiterverkauf an Verbraucher über Internetportale vorgesehen. Wegen diverser Probleme in der logistischen Abwicklung

zog sich die Zwischenlagerung hin und es musste umgelagert werden.

Die Parteien stritten sich in der Folge über das Entstehen, die vereinbarte Höhe bzw. Angemessenheit diverser Kostenpositionen. Der Spediteur übte schließlich sein Pfandrecht im Hinblick auf die noch offenen Forderungen aus. Der Kunde bezahlte die Rechnungen gegen Auslieferung einiger Güter unter Vorbehalt, verlangte sodann diese Zahlungen mit einer vor dem LG Hamburg erhobenen Klage zurück und gleichzeitig eine Herausgabe der restlichen Lagerware.

Das Gericht sah einen Großteil der abgerechneten Kosten als gerechtfertigt an, verurteilte den Spediteur allerdings wegen Zuvielforderung zu teilweiser Rückzahlung und im Übrigen zur Herausgabe der restlichen Ware – 592 Kissen - mangels Bestehen eines Pfandrechts.

Nach Rechtskraft dieses Urteils forderte der Kunde den Spediteur unter Fristsetzung zur Herausgabe auf. Der Spediteur teilte diesem daraufhin die Anschrift und die Geschäftszeiten des Lagerhalters von 9:00 bis 14.00 Uhr mit und bat um ein zeitliches Avis der Abholung einen Tag zuvor.

Am 08.11.2024 erschien ohne Vorankündigung ein vom Kunden beauftragter Frachtführer gegen 14.30 Uhr am Lager, welcher mangels Personals vor Ort nicht beladen werden konnte.

Am 11.11.2024 meldete sich der beauftragte Frachtführer telefonisch beim Spediteur, um einen Termin abzustimmen.

men. Nach Mitteilung der Geschäftszeiten kam es hier zu keiner konkreten Vereinbarung. Der Spediteur fragte noch beim Kunden am 15.11. und 20.12.2024 erfolglos wegen einer Abholung nach. Der Kunde behauptete – bestritten – zudem einen weiteren Abholversuch unter dem 29.11.2024.

Am 09.01.2025 fragte dann der Kunde wegen eines Abholungstermins am 15.01.2025 nach. Der Spediteur sagte diesen zu, verlangte aber für den Zeitraum von November 2024 bis Januar 2025 Lagergeld in Höhe von EUR 714,00

Der Kunde verweigerte dies und ließ den Spediteur anwaltlich zur Herausgabe unter Fristsetzung auffordern. Sodann leitete er über eine Gerichtsvollzieherin eine Herausgabevollstreckung ein. Der Spediteur beantragte deren Einstellung und erhob beim LG Hamburg Vollstreckungsgegenklage mit dem Antrag, dass eine Zwangsvollstreckung nur zum-um-Zug gegen Zahlung der seit November 2024 angefallenen Lagergelder fortgesetzt werden dürfte.

Das Landgericht gab mit Urteil vom 05.03.2026 (Az. 403 HKO 37/25 - noch nicht rechtskräftig) der Klage statt.

Vorliegend sei die Vollstreckungsabwehrklage nach § 767 ZPO das richtige Rechtsmittel. Hiermit könnten nicht allein rechtsvernichtende Einwendungen gegen den titulierten Anspruch vorgebracht werden, welche diesem die Vollstreckbarkeit nähmen, es könnten vielmehr auch nachträglich entstandene Zurückbehaltungsrechte geltend gemacht werden. In diesem Fall sei vom Gericht aus-

zusprechen, dass die Zwangsvollstreckung nur Zug-um-Zug gegen die Gegenleistung fortgesetzt werden dürfe.

Das Gericht stellte fest, dass sich zwar der Spediteur zunächst mit seiner Herausgabepflicht gem. § 286 Abs. 1 Satz 2 BGB spätestens seit Klagerhebung im Vorprozess in Verzug befunden habe.

Allerdings sei der Kunde selbst spätestens Ende Oktober 2024 gem. §§ 293, 295 BGB in Gläubigerverzug mit der Annahme der vom Schuldner herauszugebenden Kissen geraten. Dieser hatte dem Kunden im Sinne von § 295 BGB ein wörtliches Angebot zur Abholung gemacht, wobei eine Mitwirkungshandlung von diesem zu erfolgen hatte. Eine Einschränkung auf lagerübliche Geschäftszeiten und eine Avisierung um einen Tag seien sachgerecht und stellten keine unzulässige Einschränkung seiner Erfüllungsbereitschaft dar.

Der Kunde habe in der Folgezeit nicht die ihm obliegende Mitwirkungshandlung unternommen. Die behaupteten Abholversuche – zudem innerhalb des vorgegebenen Zeitfensters – habe dieser nicht beweisen können.

Der Schuldner könne im Fall des § 304 BGB bei Gläubigerverzug Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen, die er für die Aufbewahrung und Erhaltung des geschuldeten Gutes machen musste. Hierzu zählten die nach § 354 HGB üblichen Lagerkosten. Die Höhe entsprach vorliegend der bisherigen Vereinbarung der Parteien und sei im Übrigen auch ortsüblich.

Frank Geissler  
Rechtsanwalt

Fachanwalt für Transport-  
und Speditionsrecht  
Fachanwalt für Versicherungsrecht

*Schlagworte: § 767 ZPO, §§ 286, 293, 295, 304  
BGB, § 354, 453, 459 HGB, Lagervertrag, Spe-  
diteur, Zurückbehaltungsrecht, Pfandrecht,  
Schuldnerverzug, Gläubigerverzug, Mitwirkung*

**Haftung des vom Verkäufer (=Ab-  
sender) beauftragten Frachtfüh-  
rers nach Artikel 17 CMR für eine  
Ablieferung der Ware an eine be-  
trügerische Person, die beim  
Kauf gegenüber dem Verkäufer  
unter falschem Firmennamen  
aufgetreten ist.**

Die Klägerin ist eine Produzentin von Wein mit Sitz in Deutschland. Bei ihr mel-  
dete sich eine Person, die unter der Fir-  
menbezeichnung des französischen Le-  
bensmittel- discounters „H“ auftrat, um  
von der Klägerin 30.000 Flaschen Rot-  
wein zu erwerben, die von der Klägerin  
an das angebliche Lager der Firma „H“ in  
der „Q-Straße“ in „L“/ Frankreich geliefert  
werden sollten. Die Klägerin verkaufte  
daraufhin diese 30.000 Flaschen Rot-  
wein unter der Lieferbedingung „ex  
works“ zu einem Preis in Höhe von  
195.000,00 EUR an die vermeintliche  
französische Firma „H“ und beauftragte  
die Beklagte zu festen Kosten mit dem  
grenzüberschreitenden Straßengüter-  
transport dieser 30.000 Flaschen Rot-  
wein von der Niederlassung der Klägerin  
in Deutschland zu dem Lager der ver-  
meintlichen Firma „H“ in der „Q-Straße“  
in „L“/Frankreich. In den jeweiligen Auf-  
tragsbestätigungen waren die jeweiligen  
Empfängerdaten, ergänzt um eine Tele-  
fonnummer, wiedergeben worden. Die

Beklagte beauftragte als Unterfrachtfüh-  
rer die italienische Firma „B“ mit diesem  
Transport, die dann ihrerseits die ungari-  
sche Firma „P“ und die lettische Firma  
„Z“ einschaltete. Diese beiden Unter-  
frachtführer erschienen am 19.10.2018  
mit jeweils einem Lastzug in der Nieder-  
lassung der Klägerin. Die Klägerin belud  
die beiden Lastzüge dort jeweils mit 25  
Paletten mit 2500 Kartons Rotwein. Auf  
den auch von der Klägerin unterzeichne-  
ten CMR-Frachtbriefen waren im Feld 20  
unter der Bezeichnung „Besondere Ver-  
einbarungen“ die Entladezeiten sowie  
diesbezüglich der Name der Kontaktperson  
„X“ nebst dessen Telefonnummer  
vermerkt. Am 22.10.2018 vormittags um  
10.35 Uhr erhielt die Beklagte von dem  
von ihr beauftragten Unterfrachtführer  
„B“ in italienischer Sprache die Mittei-  
lung, dass diese versucht habe, bei der  
Firma „H“ in Frankreich anzurufen, um  
dort die Entladezeiten zu buchen, dort  
aber niemand Bescheid wisse. Der Un-  
terfrachtführer „B“ bat die Beklagte daher  
um Aufgabe einer Telefonnummer. Die  
Beklagte wandte sich deshalb um 10.38  
Uhr per E-Mail an die Klägerin. Die Be-  
klagte teilte daraufhin dem Unterfracht-  
führer „B“ um 10.42 Uhr per E-Mail mit,  
dass sich die Klägerin direkt bei Ihm mel-  
den werde und diese der Beklagten ge-  
sagt habe, dass der 1. LKW bereits an-  
gekommen sei, was der Unterfrachtfüh-  
rer „B“ der Beklagten um 10.56 Uhr per  
E-Mail bestätigte und mitteilte, dass der  
zweite LKW am 22.10.2018 nachmittags  
oder am 23.10.2018 um 08.00 vormit-  
tags eintreffen werde. Am 22.10.2018  
teilte die Klägerin der Beklagten um  
13.22 Uhr per E-Mail mit, dass sie dem  
Unterfrachtführer „B“ mitgeteilt habe,  
dass die im CMR-Frachtbrief eingetragene  
Person „X“ und die im CMR-Fracht-

brief eingetragene Telefonnummer richtig seien und mit dieser Person Kontakt aufgenommen werden solle.

In der Q-Strasse in „L“ befand sich kein Lager der „H“. Die französische Firma „H“ wusste von dem Verkaufsgeschäft nichts. Die Klägerin war bei der Bestellung der 30.000 Flaschen Rotwein einem Betrüger aufgesessen. Die Ware geriet in Verlust.

Die Klägerin nahm daraufhin die Beklagte auf Schadenersatz in Anspruch. Sie trug hierzu vor, die Beklagte bzw. deren Unterfrachtführer hätten die 30.000 Flaschen Wein nicht bei der Empfängerin und auch nicht an der vereinbarten Anschrift in der „Q-Straße in „L“ abgeliefert. Die Beklagte hafte daher für den Verlust des Rotweines nach Artikel 17 CMR. Soweit eine Mitarbeiterin der Klägerin dem Unterfrachtführer „B“ einen Herrn X als Ansprechpartner und dessen Telefonnummer genannt habe, sei dieses nur im Hinblick auf die Entladezeiten erfolgt, damit sei aber keine Einräumung der Befugnis dieser Person verbunden gewesen, die Empfängerin und den Ablieferungsort zu ändern, zumal die Mitarbeiterin der Klägerin in ihrer Mitteilung noch einmal den Namen der Empfängerin und Entladeort wiederholt habe. Die Empfangsquittung auf dem CMR – Frachtbrief enthalte keine Unterschrift und keinen Stempel der „H“. Das angebliche Nebenlager, bei dem die Unterfrachtführer der Firma „B“ die Ware angeblich abgeliefert hätten, weise keinen Bezug zu der Firma „H“ auf. Jedenfalls hätten die Gesamtumstände den Unterfrachtführer „B“ veranlassen müssen, misstrauisch zu werden.

Die Beklagte behauptete, die Sendungen seien weisungsgemäß gegen reine Quittung abgeliefert worden. Die Klägerin habe selbst mit dem Unterfrachtführer „B“ der Beklagten korrespondiert und diesen gebeten, mit dem „X“ Kontakt aufzunehmen und die Entladung mit ihm abzusprechen. Genauso sei dann auch verfahren worden. Die Sendungen seien daher auf dessen Weisung an einem Nebenlager in der „N-Straße“ entladen worden. Es sei auch nicht ungewöhnlich, dass große Unternehmen über Nebenlager verfügen. Der Klägerin sei auch kein Schaden entstanden, weil sie mit der vermeintlichen Firma „H“ als Lieferbedingung „ex works“ vereinbart habe, so dass der Käufer den Kaufpreis bereits bei Übergabe an den Frachtführer schulde. Die Klägerin könne sich auch nicht auf die Grundsätze der Drittschadenliquidation berufen, weil der Firma „H“ kein Schaden entstanden sei, da diese die Ware nicht bestellt hätte.

Das Landgericht hat der Klage der Klägerin dem Grunde nach stattgegeben. Es hat ausgeführt, die Ware sei von der Beklagten einerseits nicht an die berechtigte Empfängerin und andererseits nicht am vertraglich vereinbarten Ablieferungsort abgeliefert worden. Das Weisungsrecht über das Gut zu verfügen, sei nicht mit dem Hinweis, eine Person namens „X“ anzurufen, auf diese Person übergegangen. Die Incoterms „ex works“ hätten keinen Einfluss auf die Schadenersatzpflicht der Beklagten.

Mit ihrer Berufung verfolgte die Beklagte das Ziel, dass das erstinstanzliche Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen

wird. Die Beklagte wiederholte hierzu ihren Vortrag erster Instanz und wandte ein haftungsausschließendes Mitverschulden der Klägerin ein.

Das OLG Hamm hat in seinem Urteil vom 21.08.2025, Az. 18 U 101/20 die Berufung der Beklagten überwiegend zurückgewiesen.

Das OLG führte aus, die Beklagte sei dafür darlegungs- und beweispflichtig, dass sie das Gut an den „berechtigten“ Empfänger abgeliefert habe. Es stehe fest, dass die Ware nicht bei der frachtvertraglichen Empfängerin „H“ und nicht am vertraglich vereinbarten Ort abgeliefert wurde. Die Beklagte sei auch dafür darlegungs- und beweispflichtig, dass sie die Ware an einem anderen Ort an einen berechtigten Empfänger abgeliefert habe. Diesen Beweis habe die Beklagte im vorliegenden Fall nicht geführt. An der Anschrift, an der die Beklagte die Sendung abgeliefert haben will, befände sich kein Lager der Firma „H“. Die von der Beklagten vorgenommene Ablieferung an unberechtigte Dritte sei auch nicht von der Klägerin veranlasst worden. Aufgrund der E-Mail der Mitarbeiterin der Klägerin vom 22.10.2018, 13.22 Uhr, an den Mitarbeiter der Beklagten sei lediglich davon auszugehen, dass die Mitarbeiterin der Klägerin nur wegen der Entladezeiten auf die in dem Frachtbrief eingetragene Telefonnummer eines „X“ verwiesen habe. Außerdem habe die Mitarbeiterin der Klägerin vor dem OLG ausgesagt, dass sie nicht die verantwortliche Person für den Versand und die Lieferung gewesen sei. In der E-Mail der Mitarbeiterin der Klägerin sehe der Senat keine Weisung dahingehend, dass eine Person namens „X“ zur

Änderung der Empfängerin und der Entladeanschrift ermächtigt sei. Aus dieser E-Mail ergebe sich nur, dass wegen der Entladezeiten Kontakt zu dieser Person aufgenommen werden solle, hieraus ergebe sich aber nicht, dass diese Person auch berechtigt sei, die Empfängerin und die Entladeadresse zu ändern. Entscheidend sei, dass eine Weisungsbefugnis des Empfängers nur für den frachtbriefmäßigen Empfänger oder nach Art. 12 Abs. 1 CMR für einen vom Absender bestimmten Empfänger besteht. Als Empfängerin sei daher nur die Firma „H“ weisungsbefugt gewesen. Die Firma „H“ habe jedoch eine solche Weisung nicht erteilt. Der Verlust sei für die Beklagte auch nicht unvermeidbar gewesen.

Die Klägerin treffe wegen des Verlustes auch kein Mitverschulden, weil sie sich bei Abschluss des Kaufvertrages mit Betrügern eingelassen habe. Es komme nicht darauf an, ob die Klägerin bei größerer Umsicht die Eingehung eines – vermeintlichen – Kaufvertrages mit „H“ bzw. die Übernahme der Lieferverpflichtung an eine Anschrift in „L“ hätte vermeiden können. Abgesehen davon, dass der Klägerin zum Zeitpunkt des – vermeintlichen – Vertragsabschlusses mit „H“ auch keine (Sorgfalts-) Pflichten gegenüber der Beklagten oblegen hätten, lasse sich aber auch nicht feststellen, dass die Gefahr einer Falschablieferung durch den Frachtführer allein deshalb erhöht worden sei, weil der Absenderin bei der Vertragsanbahnung nicht aufgefallen ist, Betrügern aufzusitzen. Dafür komme es nur auf die konkrete Ausgestaltung der frachtvertraglichen Vereinbarung und der vom Frachtführer tatsächlich vorgefundenen Umstände an. Da unter

der im CMR -Frachtbrief angegebenen Anschrift kein „Lager“ der Firma „H“ existiere, ergäbe sich die Verpflichtung des Frachtführers allein aus Art. 15 Abs. 1 CMR, weil insoweit ein Ablieferungshindernis vorgelegen habe.

Dementsprechend hätte die Beklagte die Klägerin entsprechend informieren und diese um eine Weisung bitten müssen. Auch die Angabe einer Kontaktperson nebst Telefonnummer durch die Klägerin habe die Gefahr einer Falschablieferung nicht in relevanter Weise erhöht, weil damit der Bezug zur Firma „H“ als Empfängerin nicht infrage gestellt worden sei, sondern jeder mit normaler Aufmerksamkeit arbeitende Frachtführer davon auszugehen habe, dass Weisungen des „X“ nur im Rahmen des Lagerbetriebes der Firma „H“ erfolgen würden. Eine Abladung an Orten ohne jeglichen Bezug zum Lager der Firma „H“ seien damit für Frachtführer, die mit der gebotenen Aufmerksamkeit agierten, unwahrscheinlich. Auch die Mitteilung des Unterfrachtführers „B“, dass die Firma „H“ von dieser Bestellung nichts wisse, gäbe keinen Anlass für die Klägerin, die Authentizität der Bestellung und der Ablieferungsadresse zu prüfen. Außerdem sei nicht feststellbar, dass eine etwaige diesbezügliche Obliegenheitsverletzung der Klägerin für den Eintritt des Schadens im Umfang der gesamten Sendung ursächlich geworden sei, weil davon auszugehen sei, dass die Ablieferung der Ladung des ersten LKW zu dem Zeitpunkt, als die Klägerin misstrauisch werden musste und Aufklärung hätte bewirken können, bereits geschehen war. Diese ergäbe sich aus der E-Mail der „B“ an die Beklagte vom 22.10.2018, 10.56 Uhr, in

der „B“ der Beklagten mitteilte, dass der erste LKW gerade entladen werde.

Anders läge es allerdings beim zweiten LKW. Zu diesem Zeitpunkt hatte die Klägerin bereits von der Beklagten die Mitteilung erhalten, dass die Firma „H“ von der Bestellung nichts wisse, so dass dieses der Klägerin Anlass hätte geben müssen, kurzfristig die Geschäftsbeziehung zur Firma „H“ zu prüfen und eine Ablieferung von einer sorgfältigen Prüfung des Empfangsortes bzw. maßgeblichen Personen abhängig zu machen und die Beklagte entsprechend zu informieren. Ein kausales Mitverschulden der Klägerin bezüglich dieser zweiten LKW-Ladung hat das OLG allerdings nur mit einem Drittel bewertet, weil der Beklagten schon bei der ersten Anlieferung mehrere eindeutige Anhaltspunkte dafür vorgelegen hätten, dass die Sendungen nicht zur Firma „H“ gelangen, sondern verschwinden sollten und es auch an jeglicher Professionalität und Legitimation der für die Empfängerin handelnden Personen gefehlt habe.

Die Beklagte könne sich auch nicht darauf berufen, zwischen einer etwaigen sie treffenden Pflichtverletzung und dem Schadenseintritt bestehe deshalb keine Kausalität, weil das Gut auch bei einer Abladung an der „Q-Anschrift“ in „L“ in Verlust geraten wäre. Diese Argumentation versage bereits deshalb, weil nicht feststellbar sei, dass das Gut auch bei einer Anlieferung unter der Anschrift „Q-Straße“ verschwunden wäre; denn es sei nicht ersichtlich, dass der Entladevorgang (mit entsprechenden Förderfahrzeugen) auch unter dieser Anschrift hätte „ungestört“ durchgeführt werden

können. Ferner sei unklar, ob die dort ansässigen Unternehmen einen noch weitergehenden Argwohn eines Fahrers bewirkt hätten, etwa weil sie nicht nur keinen Bezug zur Firma „H“ aufgewiesen hätten, sondern deren Tätigkeiten - etwa wegen sichtbarer anderer Branchenzugehörigkeit – auch unvereinbar mit jeglicher Lagerhaltung für einen Lebensmitteldiscounter gewesen wären. Da selbst die Beklagte vorgetragen habe, dass der Kaufvertrag betrügerisch erwirkt worden sei, könne sie sich nicht auf die im (unwirksamen) Kaufvertrag enthaltenen Klausel „ex works“ bzw. auf einen hierin vereinbarten etwaigen Gefahrübergang an der Ware auf den Besteller berufen.

Maßgeblich für den Ersatz sei der Verkaufswert der Ware, der vorliegend 195.000,00 EUR betragen habe. Entscheidend sei der Verkaufswert am Ort und zurzeit der Übernahme zum Transport. Diese Faktoren seien auch ein wesentliches Indiz für den Marktwert oder gemeinen Wert des Gutes.

Anmerkung Baars:

Ob diese Argumentation des Senates in sich stimmig ist, ist fraglich; zumal der Senat einerseits davon ausgeht, dass der Kaufvertrag nicht wirksam mit der „H“ zustande gekommen ist. Dann kann aber auch nicht der Verkaufspreis in Ansatz gebracht werden, der den Gewinn gerade aus dem konkreten Geschäft beinhaltet; denn diesen Gewinn hätte die Klägerin unstreitig nicht erzielen können, wenn die Ware nicht in Verlust geraten wäre.

Maßgeblich ist vielmehr der „Marktwert“, den allgemein das Gut am Ort und zum

Zeitpunkt der Übergabe an den Frachtführer hatte.

Die Entscheidung des OLG Hamm müsste jedem Frachtführer Anlass genug sein, sorgfältig zu prüfen, ob die Person, mit der er Kontakt aufnimmt, um die Entladung zu besprechen, überhaupt Mitarbeiter der Empfängerin ist und befugt ist, für diese Weisungen zu erteilen. Außerdem sollte bei etwaigen Unstimmigkeiten auf jeden Fall zuvor der Absender informiert werden, dass diese Person Weisungen für einen anderen Ablieferungsort erteilt hat und ob der Absender damit einverstanden ist.

Folkert Baars  
Rechtsanwalt

Schlagworte: Unvermeidbarkeit im Sinne des Artikel 17 Absatz 2 CMR; Weisungsbefugnis des Empfängers; Ablieferungshindernis; Mitverschulden des Absenders; OLG Hamm, Urteil vom 21. August 2025, Az. 18 U 101/20

---

**Ihre Ansprechpartner:**

Benjamin Grimme:  
[b.grimme@grimme-partner.com](mailto:b.grimme@grimme-partner.com)

Angela Schütte:  
[a.schuette@grimme-partner.com](mailto:a.schuette@grimme-partner.com)

Frank Geissler:  
[f.geissler@grimme-partner.com](mailto:f.geissler@grimme-partner.com)

Folkert Baars:  
[f.baars@grimme-partner.com](mailto:f.baars@grimme-partner.com)

Grimme & Partner,  
Neumühlen 9, 22763 Hamburg  
Tel.: +49 40 32 57 87 70  
Fax: +49 40 32 57 87 99  
[www.grimme-partner.com](http://www.grimme-partner.com)



**Auf Anfrage stellen wir Ihnen gerne Abschriften der hier zitierten Urteile und Beschlüsse zur Verfügung**